Merkblatt BWL



Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen von privaten Wohngebäuden

Förderung nach §35c des Einkommensteuergesetzes (Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung – ESanMV)

Förderziel

Das Förderprodukt dient der Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Minderung des Kohlenstoffdioxid-Ausstoßes bei bestehenden Wohngebäuden in Deutschland. Es trägt dazu bei, die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung, insbesondere einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand bis zum Jahr 2050 zu erreichen. Seit dem 1.1.2020 fördert der Staat energetische Baumaßnahmen an selbstgenutzten eigenen Wohngebäuden mit einem Steuerbonus nach § 35c EStG.

Was wird gefördert

Gefördert werden u.a. die Erneuerung durch Austausch oder Ertüchtigung von Fenstern, Fenstertüren und Außentüren sowie der erstmalige Einbau von Außentüren, Fenstern und Fenstertüren einschließlich außenliegender Sonnenschutzeinrichtungen nach DIN 4108-2.

Die Förderung kann für mehrere Einzelmaßnahmen – zum Beispiel sowohl die Erneuerung der Fenster als auch der Heizungsanlage – an einem förderfähigen Objekt beansprucht werden.

Wer wird gefördert

Gefördert werden Eigentümer von Gebäuden oder von Eigentumswohnungen, die ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden und älter als 10 Jahre sind. Das Mindestalter der Immobilie muss bereits bei Beginn der energetischen Sanierungsmaßnahmen erreicht sein.

Darüber hinaus kann die Baubegleitung eines unabhängigen Energieeffizienz-Experten gefördert werden. Dieser muss nach EnEV §21 ausstellungsberechtigt sein. Die Einkommensteuerschuld auf die Aufwendungen für den Energieberater reduziert sich dabei um 50%.

Die Förderung kann für mehrere Einzelmaßnahmen – zum Beispiel sowohl die Erneuerung der Fenster als auch der Heizungsanlage – an einem förderfähigen Objekt beansprucht werden.

Förderzeitraum

Das Programm gilt für Vorhaben, die nach dem 31.Dezember 2019 begonnen wurden und bis zum 31.12 2029 abgeschlossen sind.

Umfang der Förderung

Anders als beim Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen nach § 35a EStG umfasst die Förderung nicht nur die Lohnkosten, sondern auch die Materialkosten.

Die Förderung hat einen objektbezogenen Charakter. Deshalb wird der Ermäßigungshöchstbetrag des § 35c EStG nur einmalig pro begünstigtes Objekt gewährt.

Pro Objekt beträgt die Steuerermäßigung maximal 40.000 EUR (§ 35c Abs. 1 S. 5 2. HS EStG); der Steuergesetzgeber sieht für den Abzug dabei folgende zeitliche Staffelung über 3 Jahre vor:

Veranlagungs- zeitraum	Abzugsfähig sind	Max. Steuer- ermäßigung
Jahr des Abschlusses der Baumaßnahme	7% der Auf- wendungen	14.000 Euro
1. Folgejahr	7% der Auf- wendungen	14.000 Euro
2. Folgejahr	6% der Auf- wendungen	12.000 Euro

Antragstellung

Als Beginn gilt bei Maßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, zu dem ein Bauantrag gestellt wurde. Ansonsten reicht die Kenntnisnahme der zuständigen Behörde und für sonstige nicht genehmigungspflichtige Maßnahmen ist der Zeitpunkt des tatsächlichen Baubeginns ausschlaggebend.

Mindestanforderungen

Die Mindestanforderungen korrespondieren mit den aktuell geltenden technischen Mindestanforderungen der Einzelmaßnahmen in den KfW-Programmen "Energieeffizient Sanieren – Kredit 151 und Zuschuss 430".

Die in nachfolgender Tabelle genannten Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) sind bei Sanierung der jeweiligen Bauteile einzuhalten.

Stand 6 / 2020 Seite 1 von 4

Merkblatt BWL



Die Anforderungen beziehen sich nur auf die wärmeübertragenden Umfassungsflächen.

Für Bauteile von Gebäuden mit Auflagen des Denkmalschutzes oder zum Schutz sonstiger besonders erhaltenswer-ter Bausubstanz im Sinne des § 24 Absatz 1 der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1789) geändert worden ist, gelten jeweils reduzierte Anforderungswerte. Für Bauteile ohne entsprechende Auflagen sind die nicht reduzierten Anforderungswerte einzuhalten.

Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) der jeweiligen Bauteile

lfd. Nummer	Bauteil	Maximaler U-Wert in W/(m² K)
4.1	Fenster, Balkon- und Terassen- türen mit Mehrscheibenisolier- verglasung	0,95
4.2	Barrierearme oder einbruchhem- mende Fenster, Balkon- oder Terassentüren	1.1
4.3	Ertüchtigung von Fenstern und Kastenfenstern sowie Fenstern mit Sonderverglasung	1.9
4.4	Dachflächenfenstern	1.0
4.5	Austausch von Fenstern an Baudenkmalen oder erhaltens- werter Bausubstanz	1,4 Bei echten glasteilenden Sprossen 1,6 W/(m² K)
4.6	Ertüchtigung von Fenstern an Baudenkmalen oder erhaltens- werter Bausubstanz	1.6
4.7	Außentüren beheizter Räume	1.3

Die Anforderungen der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1789) geändert worden ist, zur Begrenzung des Wärmedurchgangs bei

erstmaligem Einbau, Ersatz oder Erneuerung von Außenbauteilen bestehender Gebäude sind zu beachten. Bei allen Maßnahmen ist auf eine wärmebrückenminimierte und luftdichte Ausführung zu achten.

Bedingung für die Förderung von Fenstern und Fenstertüren ist, dass der U-Wert der Außenwand und/oder des Daches kleiner ist als der UW-Wert der neu eingebauten Fenster und Fenstertüren. Diese Mindestanforderung darf gleichwertig erfüllt werden, indem durch weitere Maßnahmen Tauwasser- und Schimmelbildung weitestgehend ausgeschlossen werden.

Ist aus Gründen des Denkmalschutzes oder des Schutzes sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz die Einhaltung der vorgegebenen UW-Werte bei der Erneuerung von Fenstern nicht möglich, können Fenster durch Ertüchtigung mit einem UW-Wert von maximal 1,6 W/(m2 K) und ansonsten durch Austausch mit einem UW-Wert von maximal 1,4 W/(m2 K), bei echten glasteilenden Sprossen 1,6 W/(m2 K), gefördert werden. Voraussetzung ist die Bestätigung des Fachunternehmens, dass aufgrund von Auflagen des Denkmalschutzes oder zum Schutz sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz die Erneuerung von Fenstern nur durch die Ertüchtigung oder den Austausch nach diesen UW-Werten möglich ist.

Sonderverglasungen entsprechend Nummer 4.3 der Tabelle "Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) der jeweiligen Bauteile" sind die in Anlage 3 Nummer 2 der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1789) geändert worden ist, beschriebenen Verglasungen zum Schallschutz, Brandschutz sowie zur Durchschusshemmung, Durchbruchhemmung oder Sprengwirkungshemmung, die aufgrund von Vorschriften der Landesbauordnung oder anderer Vorschriften für den bestimmungsgemäßen Betrieb eines Gebäudes einzubauen sind.

Bei der Erneuerung barrierearmer Fenster, Balkon- und Terrassentüren müssen diese mit einem geringen Kraftaufwand bedient werden können. Beim Ver- und Entriegeln der Fenster muss das Drehmoment am Fenstergriff kleiner als 5 Nm und die auf das Hebelende aufgebrachte Kraft kleiner 30 N sein. Die Fenstergriffe dürfen nicht höher als 1,05 m über dem Fußboden angeordnet sein. Ist dies baustrukturell nicht möglich, sind automatische Öffnungs- und Schließsys-

Stand 6 / 2020 Seite 2 von 4

Merkblatt BWL



teme förderfähig. Bei Balkon- und Terrassentüren darf die untere Schwelle eine Höhe von 2 cm nicht überschreiten.

Beim Einbau einbruchhemmender Fenster, Balkon- und Terrassentüren müssen diese die Widerstandsklasse RC 2 nach DIN EN 1627 oder besser aufweisen (auch ohne Nachweis über die Berücksichtigung der Festigkeit und Ausführung der umgebenden Wände).

Fördervoraussetzungen

Die bauliche Maßnahme muss durch ein Fachunternehmen durchgeführt werden. Als Fachunternehmer gelten nur Gewerke, die in der energetischen Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (ESanMV) aufgelistet sind. Dies trifft für Schreiner zu.

Das Fachunternehmen muss die Einhaltung der entsprechenden Mindestanforderungen mit einer Bescheinigung, die den Vorgaben des amtlichen Musters entspricht, bescheinigen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist, dass der Steuerpflichtig eine Rechnung erhalten hat, die die förderungsfähigen energetischen Maßnahmen, die Arbeitsleistung des Fachunternehmens und die Adresse des begünstigten Objekts ausweisen, und die in deutscher Sprache ausgefertigt ist.

Die Zahlung muss auf dem Konto des ausführenden Schreiners gutgeschrieben worden sein.

Eine Doppelförderung durch eine Kombination mit anderen Steuervergünstigungen, wie dem Handwerkerbonus und öffentlich geförderte Maßnahme der KfW oder BAFA, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden, ist nicht möglich.

Zu Beachten

Die Steuerbegünstigung ist als Abzug von der tariflichen Einkommensteuer als eine Steuerermäßigung ausgestaltet und wird auf Antrag gewährt. Entlastungseffekte können also nur eintreten, wenn überhaupt eine tarifliche Einkommensteuer vorhanden ist. Ein Vortrag der Aufwendungen für eine steuerliche Berücksichtigung in späteren Jahren ist nicht möglich.

Der Antrag auf Anwendung des § 35c EStG erfolgt über die Einkommensteuererklärung im Jahr der Fertigstellung der entsprechenden Maßnahmen. Es entscheidet sich also erst nach Abschluss der Maßnahmen, ob diese letztlich förderfähig sind oder nicht. Eine detaillierte Prüfung ist daher vorab notwendig. Gerade bei komplexeren Sanierungsmaßnahmen kann es sich deshalb als sinnvoll erweisen, sich vorab mit dem zuständigen Finanzamt hinsichtlich der Planungen abzustimmen.

Stand 6 / 2020 Seite 3 von 4

Merkblatt BLW



Rechtshinweise:

Die Informationsblätter und Muster des Fachverbandes Schreinerhandwerk Bayern (FSH Bayern) basieren inhaltlich auf Anfragen, die an den Verband gerichtet werden. Anregungen zu noch nicht berücksichtigten Fragestellungen werden gerne aufgenommen, da die Merkblätter und Muster "lebende Werke" aus der Praxis für die Praxis sind.

Sie sind als Orientierungs- und Formulierungshilfe zu verstehen und wurden mit größtmöglicher Sorgfalt auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Erstellung geltenden Gesetzgebung und der dann bekannten Rechtsprechung, Literatur und sonstiger Veröffentlichungen erstellt. Die Informationen stellen lediglich allgemeine Hinweise dar, enthaltene Mustertexte sind als unverbindliche Anregungen im Sinne einer Checkliste mit Formulierungshilfen zu verstehen. Sie entbinden den Verwender im konkreten Einzelfall nicht von eigener sorgfältiger Prüfung oder gegebenenfalls Anpassung und stellen keine Rechtsberatung dar. Besondere Umstände des Einzelfalles sind naturgemäß nicht berücksichtigt. Wir empfehlen grundsätzlich im eigenen Interesse eine individuelle Beratung durch einen Rechtsanwalt einzuholen.

Da der FSH Bayern hierauf keinen Einfluss hat und die Hinweise dem Wandel insbesondere der Technik, der Rechtsprechung und der Gesetzgebung unterworfen sind, ist jede Haftung für Auswirkungen auf Rechtspositionen Beteiligter grundsätzlich ausgeschlossen. Der Verband haftet daher nicht für die Merkblätter und Musterverträge. Abweichend hiervon haftet der FSH Bayern unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, z. B. aus dem Produkthaftungsgesetz, sowie im Umfang einer übernommenen Garantie.

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des FSH Bayern.

Alle Angaben dieses Merkblattes beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet. Mitgliedsbetriebe haben die Möglichkeit einer kostenlosen Beratung durch die Beratungsstellen des FSH Bayern.

Fachverband Schreinerhandwerk Bayern

Fürstenrieder Straße 250 81377 München T +49 (0) 89 – 54 58 28 – 0 F +49 (0) 89 – 54 58 28 – 27 info@schreiner.de www.schreiner.de

Stand 6 / 2020 Seite 4 von 4